



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
CH-3003 Bern

Per Mail an
rk.caj@parl.admin.ch

Basel, 5. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Vernehmlassung zu einem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Nachfolgenden gerne zum Vorentwurf.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Schaffung eines Straftatbestands «Nachstellung» ausdrücklich. Da in der Schweiz bisher keine spezifische Stalking-Strafnorm existiert, besteht rechtlicher Handlungsbedarf. Indem ein eigener Straftatbestand in Form eines Offizialdelikts statuiert wird, setzt der Gesetzgeber ein klares Zeichen und schliesst eine Lücke. Dass Nachstellung als Handlungseinheit verstanden wird, der sich aus einzelnen – teils strafbaren, teils nicht strafbaren – Taten zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, ist sinnvoll.

Im Einzelnen regen wir folgende Punkte zur Überprüfung an:

- **Nachstellung versus Stalking:** Bezüglich Terminologie ersuchen wir um eine Anpassung. Da in der Alltagssprache und auch in fachlichen Diskussionen «Stalking» gebräuchlich ist, erscheint uns «Stalking» als Überbegriff passender als «Nachstellung».
- **Offenheit versus Bestimmtheitsgebot:** Die Herausforderung des neuen Straftatbestands besteht darin, dass Stalking vielgestaltig ist und in unterschiedlichen Schweregraden vorkommt. Ein Straftatbestand gegen Stalking muss offen genug sein, um diesen unterschiedlichen Erscheinungsformen gerecht zu werden, und gleichzeitig genügend bestimmt, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen.

Zum einen begrüsst der Kanton Basel-Stadt aus einer polizeilich-operativen Optik, dass die Formulierung «in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr offen gehalten wird. Zum anderen weisen wir aus einer juristischen Optik darauf hin, dass der neue Begriff der «Lebensgestaltungsfreiheit» unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots kritisch zu sehen ist, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Es bleibt offen, ob es um kleinere alltägliche Anpassungen des Alltags geht wie die Anpassung der Joggingrunde oder um einschneidende Aspekte wie etwa einen Wohnortswechsel oder sozialen Rückzug.

Um die Offenheit des neuen Straftatbestands nicht zu opfern, aber dennoch eine Präzisierung zu erreichen, unterbreiten wir folgende Vorschläge:

- Im Vorentwurf der Erläuterungen wird festgehalten, dass das inkriminierte Verhalten zu einer Erschütterung des Sicherheitsgefühls führen muss (Seite 12). Allerdings geht aus dem Gesetzeswortlaut von Art. 181b StGB (neu) selbst nicht hervor, dass das Opfer um seine Sicherheit fürchten muss resp. dass die Strafbarkeitsschwelle dort gezogen werden soll, wo das innere Sicherheitsgefühl des Opfers betroffen ist.

Zu prüfen wäre, ob die Erschütterung des Sicherheitsgefühls auf Gesetzesstufe erwähnt werden könnte.

- Ebenso prüfenswert erscheint uns, das neutrale Wort «Beschränkung», welches nicht zwingend negativ bewertet wird, durch das Wort «Beeinträchtigung» zu ersetzen, da dieses klarer zum Ausdruck bringt, dass es eine negative Beschränkung (welche anhand des Massstabs des verständigen Dritten objektiviert werden kann) gehen muss.
 - Auch der Passus des deutschen Rechts wäre zu prüfen, wonach die Lebensgestaltung «nicht unerheblich» beeinträchtigt sein muss (vgl. § 238 deutsches StGB). Das österreichische Recht verlangt, dass die Lebensführung «unzumutbar» beeinträchtigt wird (vgl. § 107a österreichisches StGB). Der vom Bundesamt für Justiz in einem Gutachten entworfene Tatbestand sah vor, dass die Beeinträchtigung der Lebensgestaltung «schwerwiegend» sein muss.¹ Ein solches Adverb («nicht unerheblich», «unzumutbar», «schwerwiegend» o.Ä.) kann zu einer klareren Definition der Strafbarkeitsschwelle beitragen.
- **Beharrlichkeit versus Wiederholung:** Wir schlagen die Änderung der Formulierung von «beharrlich» zu «wiederholt» vor. Denn «beharrlich» lässt einen grossen Ermessensspielraum, während «wiederholt» keiner etwaigen Auslegung mehr bedarf. Somit dient der Begriff «wiederholt» der Rechtssicherheit. Ein Blick über die Landesgrenzen unterstreicht diese Punkte: In Deutschland wurde die Erfahrung gemacht, dass beharrlich eine zu hohe Hürde darstellt. Daher wurde der Wortlaut von «beharrlich» zu «wiederholt» geändert (siehe Vorentwurf erläuternder Bericht Seite 11). Im Vorentwurf fehlt eine Erläuterung resp. Begründung, weshalb dieser Begriff trotz Problemen in der deutschen Praxis für geeignet gehalten wird.
 - **Strafmass:** Nicht selten sind Stalking-Opfer psychisch und in der Folge zuweilen auch physisch schwer geschädigt. In solchen schweren Fällen wäre eine Erhöhung des Strafrahmens angezeigt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Stalking neu als Handlungseinheit behandelt wird. Angesichts des erheblichen Leids, das Opfer erfahren können, dürfte die Einordnung als Vergehen bei qualifizierten Fällen nicht sachgerecht

¹ Bundesamt für Justiz BJ, a.a.O., S. 13.

sein. Wir regen deshalb an, eine Qualifizierung in den Gesetzesartikel aufzunehmen und eine Erhöhung des Strafmasses zu prüfen.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass ein eigener Straftatbestand des Stalkings wie oben ausgeführt äusserst begrüssenswert ist, jedoch nicht über die Beweisschwierigkeiten in der Praxis hinwegtäuschen darf. Solche Beweisschwierigkeiten stehen oftmals einer Verurteilung entgegen. Neben der Kodifikation des Stalkings bedarf es mithin weiterhin der präventiven und aufklärenden Angebote.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin